



Fragen und Antworten der Veranstaltung „Artenvielfalt im ländlichen Raum“

Biodiversitätsberatung:

Vielen Dank für den spannenden Vortrag. Wird im Folgenden noch auf konkrete Maßnahmen eingegangen, die im Rahmen einer solchen Biodiversitätsberatung auf den Betrieben durchgeführt werden?

→ Hinweis auf die Kurzfilme Biodiversität der Landwirtschaftskammer NRW:
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/video/index.htm>

Wer geht auf die Landwirtinnen und Landwirte zu? Die Landwirtschaftskammer und / oder die Biologische Station? Wie funktioniert das gute Zusammenspiel?

→ Sowohl die LWK als auch die Biologischen Stationen sind Ansprechpartner für die Landwirt*innen. Im Rahmen der Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer NRW macht die Landwirtschaftskammer NRW in der Regel den ersten Aufschlag bei der Beratung. Die Kontakte kommen aber auch immer wieder durch die Biologischen Stationen

zu Stande. Zusätzlich wird auf Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer NRW für die Biodiversitätsberatung geworben oder innerhalb des Kolleg*innenkreises der Landwirtschaftskammer NRW werden Kontaktdaten interessierter Betriebe weitergegeben. Die Zusammenarbeit geschieht auf Augenhöhe und grundsätzlich mit Fokus auf den Biodiversitätserhalt. Beim Vertragsnaturschutz sind die Biologischen Stationen im Auftrag der unteren Naturschutzbehörden aktiv und bringen die Fachexpertise über die in einer Region vorkommenden Arten und Lebensräume mit. Bei den Agrarumweltmaßnahmen sind die Dienststellen der Landwirtschaftskammer NRW zuständig für die Beantragung der Maßnahmen.

Frage an Fr. Verhaag und Frau Düssel: Welche künftigen Agrarumweltmaßnahmen sehen Sie für die Zukunft, wenn Maßnahmen wie Blühstreifen oder die vielfältige Fruchtfolge demnächst als Öko-Regelungen der Direktzahlungen angeboten würden? Jörn Krämer, WLW

- ➔ Aus Sicht des Biodiversitätserhaltes sind Ernteverzicht, doppelter Saatreihenabstand ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ackerbrachen und ein- und mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit zertifiziertem Regiosaatgut wichtig. Wichtig sind aber auch „niederschwellige“ Maßnahmen, die in einem großen Umfang von Landwirt*innen umgesetzt werden können. Voraussetzung für eine Umsetzung ist sowohl die Integrierbarkeit in den betrieblichen Ablauf als auch eine ausreichende Prämienhöhe. Auch eine Anrechnung von Ackerrandstreifen als Greening-Maßnahme oder später im Rahmen der Konditionalität würde für die Förderung der Ackerwildkrautbestände einen erheblichen Gewinn darstellen.

Frage an Frau Düssel: Haben Sie Probleme mit der Öffentlichkeit bekommen aufgrund des Einsatzes von Malaisefallen? Vielen Dank.

- ➔ Vor dem Ausbringen der Malaisefallen wurden selbstverständlich alle teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe um Zustimmung gebeten. Darüber hinaus wurde die regionale Öffentlichkeit über Sinn und Zweck dieser Fallenfänge umfassend informiert und somit Verständnis aufgebaut. Denjenigen kritischer Nachfragen haben wir im Sinne der Sache beantwortet

Sehr spannend! Wird die Präsentation den Teilnehmern im Nachgang der Veranstaltung zur Verfügung gestellt? Das wäre wirklich klasse. Besten Dank und herzliche Grüße, K. Henning Fr. Verhaag und Fr. Düssel mit der Bitte um Freigabe der gezeigten PowerPoint-Präsentation. Ja, meinerseits stelle ich die Präsentation gerne zur Verfügung (Düssel).

→ Auch meinerseits kann ich die Präsentation gerne zur Verfügung stellen. (Verhaag)

Fairpachten

**Das Land NRW ist selber Eigentümerin landwirtschaftlicher Flächen. Warum geht es nicht konsequent und vorbildlich auf den eigenen Flächen voran, mehrjährige Blühstreifen, breite Fruchtfolgen und eine verbindliche Pestizidreduktion in die Pachtverträge aufzunehmen?
Ralf Bilke, BUND**

→ Auf landeseigenen Flächen werden die Nutzungen weitgehend extensiviert, um die biologische Vielfalt der Flächen zu erhöhen. Im Übrigen ist in § 2 (7) LNatSchG geregelt, dass die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen.

Wer überprüft, ob die Maßnahmen umgesetzt werden? Der Eigentümer hat ja ggf. keine Ahnung. Die Grundeigentümer*innen erhalten während der Beratung von Fairpachten zahlreiche Informationen zu den Naturschutzmaßnahmen, die für ihre Flächen geeignet sind – und somit die Grundlagen für ein Gespräch auf Augenhöhe mit den Landwirt*innen.

→ Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass, wenn zwei Parteien im gemeinsamen Dialog einen Vertrag schließen, gegenseitige Einigung und Vertrauen herrscht und sich beide Vertragspartner an die vereinbarten Inhalte halten.

Ich kenne Fairpachten aus dem Bereich der Kirchen. Hier mündet die Beratung immer in eine ökologische Landwirtschaft. Ist diese Polarisierung von ihnen beabsichtigt?

→ Die ökologische Landwirtschaft ist nur 1 von über 30 Naturschutzmaßnahmen, zu denen wir beraten. Viele dieser Maßnahmen eignen sich auch auf konventionell bewirtschafteten Flächen. Prinzipiell ist es immer möglich, verschiedene Naturschutzmaßnahmen umzusetzen – ob ökologisch oder konventionell bewirtschaftet.

Wie reagieren die Landwirte? Derzeit sind die genannten Maßnahmen ja förderfähig im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Unter Umständen entsteht ein Nachteil für den Landwirt.

Uns erreichen positive Rückmeldungen von Landwirten und Landwirtinnen. Ein Teil der Maßnahmen, zu denen Fairpachten berät, ist im Rahmen von Vertragsnaturschutz- oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen förderfähig. Das Angebot an entsprechenden Fördermaßnahmen und die Voraussetzungen zur Teilnahme sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und ändern sich auch regelmäßig. Fairpachten berät zu verschiedenen möglichen Naturschutzmaßnahmen – die Auswahl, welche davon vereinbart werden, ist das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Grundeigentümer/innen und Landwirt*innen.

Kennt der Berater von Fairpachten auch die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes? Wenn nein, ist das tatsächlich fair?

- Das Beratungsteam von Fairpachten besteht aus studierten Agrarwissenschaftlern und Biologinnen, die selbst Erfahrung als Landwirte gesammelt haben oder in landwirtschaftlichen Beratungs- und Forschungsprojekten tätig waren. Im Gespräch mit den Verpächter/innen werden diese Erfahrungen z. B. in Bezug auf die Durchführung der jeweiligen Naturschutzmaßnahmen weitergegeben. Den Vertrag schließen am Ende Verpächter/innen und Pächter/innen. Wir geben den Pächtern entsprechendes Wissen mit an die Hand, um diese Vertragsgespräche auf Augenhöhe führen zu können.

Gehen Landwirtinnen und Landwirte auf die Wünsche ein? Führt Fairpachten zu einem Abbruch des bestehenden Pachtvertrags?

- Es gibt eine große Bereitschaft bei Landwirtinnen und Landwirten, Naturschutzmaßnahmen in die Bewirtschaftung zu integrieren. Verpächter/innen und Pächter/innen einigen sich gemeinsam über Naturschutzmaßnahmen und die vertragliche Ausgestaltung.

Beraten Sie die Verpächter auch bei der Reduzierung der Pachtpreisforderungen?

- Nein, an den konkreten Vertragsverhandlungen sind wir nicht beteiligt.

Werden Überlegungen angestellt, nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Wege grundsätzlich zu erhalten, um z.B. automatisch in Blühstreifen umgewandelt zu werden?

- Das ist ganz individuell und u. a. davon abhängig, wem der Weg gehört. Grundsätzlich besprechen wir immer verschiedene Optionen und schauen uns für die jeweilige Fläche an, was sinnvoll ist.

Werden Flächen für Heckrinder als Naturschutz vorher begutachtet oder hinsichtlich Bodenbrüter vorher ausgewertet? Wo Heckrinder weiden, weichen in der Regel Bodenbrüter, für die wertvolles Brutgelände unwiderruflich verloren geht.

- Fairpachten berät auf Basis des vorhandenen Wissens über spezifische Einzelflächen, welche Maßnahmen geeignet sind und berücksichtigt dabei Wünsche und Vorstellungen der Flächeneigentümer/innen. Diese sind üblicherweise weit weniger konkret als z. B. eine „Beweidung mit Heckrindern“. Bei solchen speziellen Fällen gehört es zur Beratung, auf mögliche Beeinträchtigungen an anderer Stelle und ggfs. auf die Notwendigkeit zur Erhebung weiterer Daten hinzuweisen.

Xylobius und Prozessschutz

Wenn man auf privaten und kommunalen Waldbesitz angewiesen ist, warum ist es dann nicht wirtschaftlich vorteilhaft für den Waldbesitzer Biotopbäume zu erhalten. Die Förderung, die es jetzt gibt, bringt keine finanziellen Vorteile, dafür aber Risiken und Verpflichtungen für die Zukunft.

- Mit einem Anteil von 13 % an der Gesamtwaldfläche von NRW ist der Staatswaldanteil vergleichsweise gering vertreten. Wenn Biotopbaumschutz insgesamt erfolgreich sein soll, wird das ohne den kommunalen und privaten Waldbesitz nicht funktionieren. Es ist richtig, dass die momentane Biotopbaumförderung, die den reinen Holzwert entschädigt, für Waldbesitzer - rein monetär betrachtet - wenig attraktiv ist. Zudem ist der Holzwert gerade von Biotopbäumen oftmals gering bzw. verhält sich dieser meist gegenläufig zu seinem ökologischen Wert. Eine Änderung der aktuellen Biotopbaumförderung wird derzeit intensiv diskutiert.

Wie soll der Körperschafts- und Privatwald in das Wildniskonzept einbezogen werden: Entschädigung, Förderung, Aufkauf durch das Land?

- Für die Ausweisung zu einem Wildnisentwicklungsgebiet sind vor allem alte Buchenwälder besonders geeignet, weil sie in Mitteleuropa ihren natürlichen Verbreitungsschwerpunkt haben sowie darüber hinaus an bestimmten Standorten auch alte Eichenwälder. Die Suchkulisse hat ihren Schwerpunkt insbesondere in den FFH-Gebieten sowie im

Staatswald NRW. Inwieweit weitere Wälder in NRW als Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden, hängt insbesondere von der naturräumlichen Eignung, aber auch von dem Engagement der jeweiligen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ab. Zum 5%-Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) ist in der Biodiversitätsstrategie NRW ein entsprechendes Ziel aufgenommen worden. Die zeitliche Vorgabe hierzu lautet, dass es langfristig erreicht werden soll und dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentum.

Gibt es generell eine Bereitschaft bei privaten Waldbesitzern Flächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen?

- Hierrüber liegen keine gesicherten Informationen vor. Es kann vermutet werden, dass es bei Wald, der im Zuge der Erbfolge erworben wird und wenn der/die neue Eigentümer/in keinen Bezug zum Wald hat oder aus sachfremden Berufen stammen, hierzu eine gewisse Bereitschaft besteht. Dies könnte durch eine größere räumliche Distanz zum Wald noch verstärkt werden. Aus Studien zu den Motiven und Interessen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern lässt sich jedoch ableiten, dass sie einer Einstellung der aktiven Bewirtschaftung positiv gegenüberstehen, je urbaner geprägt ihr Alltag ist.

Wieso werden Strukturen wie Biotopbäume nur innerhalb einzelner Projektes erfasst und nicht in der gängigen Praxis? Wieso nicht standardmäßig in Schutzgebieten?

- Das Xylobius-Projekt hebt ausdrücklich auf den bewirtschafteten Staatswald ab, da in den Prozessschutzflächen (Wildnisentwicklungsgebiete, Naturwaldzellen, Kernzone Nationalpark Eifel) die Biotopbäume ohnehin erfasst werden. Darüber hinaus erfolgt eine Biotopbaumerfassung im Rahmen der Erstellung von Maßnahmenkonzepten in FFH- (Fauna-Flora-Habitat-)Waldflächen. Diese befinden sich in allen Waldeigentumsarten.

Wir sprechen zwar vom ländlichen Raum, bisher jedoch nur von den Flächen in der freien Landschaft und im Forst. Wie steht es um die Flächen innerorts?

- Die Veranstaltung „Artenvielfalt im urbanen Raum – gemeinsam schützen und fördern“ am 15.06.2021 beleuchtete die Aspekte des Artenschutzes in den Siedlungsbereichen.

Wie sollen die Waldwildnisziele im privaten und kommunalen Eigentum erreicht werden? Gibt es extra Förderprogramme?

- Die Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald bieten bereits entsprechende Fördermöglichkeiten. Als sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Netz an Wildnisgebieten und zur Vernetzung von Lebensräumen besteht die

Möglichkeit, den Erhalt von bis zu 20 Alt- und Biotopbäumen je Hektar (maximal 15 je Horst) zu fördern. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit weitere Maßnahmen, die der Umsetzung der Waldwildnisziele dienen, als sonstige förderfähige Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes zu fördern.

Boten die zurückliegenden Kalamitätsjahre nicht eine Chance, die Quantität an stehenden Biotopbäumen massiv zu erhöhen? Können die Kalamitätsflächen theoretisch für den Naturschutz genutzt werden?

- Es ist richtig, dass die zurückliegenden Kalamitätsjahre zu einer Erhöhung der Biotopbaumanzahl beigetragen hat - insbesondere beim stehenden Totholz. Hier wird die kommende Landeswaldinventur aktuelle Zahlen liefern. Was die Qualität der Biotopbäume anbelangt ist zu sagen, dass es sich vorwiegend um abgestorbene Nadelbäume handelt. Aber auch die Buche ist hier zunehmend vertreten. Da auf den Kalamitätsflächen oftmals ein Baumartenwechsel hin zu Laubholz-Mischbeständen stattfindet (speziell im Staatswald und in geförderten Kulturen im Privat- und Körperschaftswald), bedeutet dies unter Naturschutzaspekten einen erheblichen Fortschritt gegenüber den vormals großen Fichten-Reinbeständen. Es ist davon auszugehen, dass Kalamitätsflächen in unzugänglichen Lagen (z.B. an Steilhänge) nicht aufgearbeitet werden und sich die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Was ist Ihr Ziel bzgl. Anzahl Biotopbäume/ha Fläche?

- Zielsetzung des Xylobius-Projektes im Staatswald ist es, in den Altwaldbeständen (Buche älter 120 Jahre bzw. Eiche älter 140 Jahre) zehn Biotopbäume je Hektar zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Totholzmenge werden mindestens 40 Kubikmeter je Hektar angestrebt. In den darunterliegenden Altern ab etwa 100 Jahren soll die gesamte Totholzmenge mindestens 20 Kubikmeter je Hektar betragen, wogegen sich die Anzahl der Biotopbäume nach den örtlichen Gegebenheiten richtet.

Diskussionsrunde

Benötigen wir nicht beides: Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz, gut ausgestattete Förderprogramme und Beratung auf der einen Seite und parallel auch klare ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Beispiel im Pestizidrecht? Der Blick in die Roten Listen zeigt: so gut ist die ‚gute fachliche Praxis‘ nicht, es braucht Verbindlichkeit, wo Freiwilligkeit nicht ausreicht. Ralf Bilke, BUND

- ➔ Nach Auffassung der Landesregierung soll der Schutz der heimischen Biodiversität in erster Linie über Aufklärung, Beratung und Förderung einer umwelt- und naturverträglichen Landbewirtschaftung sichergestellt werden. Mindestanforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft sind in § 5 BNatSchG geregelt. Diese Mindestanforderungen werden bereits in Nordrhein-Westfalen weiter ergänzt und konkretisiert (vgl. § 4 LNatSchG). Das angesprochene Pflanzenschutzmittelrecht entzieht sich der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt ist eine Leistung, die wie die klassische Produktionsleistung honoriert werden sollte und weniger über die "unsichere" Gestellung einer Förderung.

- ➔ Nordrhein-Westfalen fördert seit 1993 Agrarumweltmaßnahmen. Seither sind die Kennzeichen dieses Förderinstruments unverändert: Gefördert werden freiwillige Umwelt- und Naturschutzleistungen der Landwirtinnen und Landwirte, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren verbindlich vereinbart werden. Sie sind unverzichtbare Grundlage für einen umfassenden kooperativen Umwelt- und Naturschutz in der Landwirtschaft. Die Prämien wurden deutlich erhöht, um die Kosten und Einkommensnachteile einer Teilnahme ausreichend abzudecken und die Teilnahmebereitschaft noch weiter auszubauen. Mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren und der Möglichkeit einer anschließenden Laufzeitverlängerung handelt es sich auch um eine verlässliche Form der Förderung.

Lässt sich das BVerG Urteil von Donnerstag zum Klima auch auf die schwindende Biodiv anwenden? Und wenn ja, was bedeutet das für die aktuelle Politik der Landesregierung?

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes zu nationalen Klimaschutzziele und die Vorgaben zu den zulässigen Jahresemissionsmengen teilweise unvereinbar mit den Grundrechten seien. Moniert wurde, dass konkrete Maßgaben zu Emissionszielen ab dem Jahr 2031 fehlen. Welche Bedeutung die Entscheidung des BVerfG-Urteils für die Gesetzgebung in anderen Umweltbereichen hat, bedarf der vertiefenden Prüfung.

